

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 763

zur Sitzung des

Ausschusses für Bauen und Umwelt am 11.11.2008

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:

04.11.2008

Sachgebiet:

32

Kämmerer:

BM:

TOP: Bekämpfung der Herkulesstaude (Großer Bärenklau)

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich über die Gefahren, die von der Herkulesstaude ausgehen, in geeigneter Form zu berichten. Eine Aufnahme von Maßnahmen in das Ortsrecht erfolgt nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund nicht.

Begründung:

Die SPD-Fraktion hat am 26.08.2008 beantragt, dass die Verwaltung die Möglichkeiten überprüfen soll, ob an geeigneter Stelle im Ortsrecht folgender Passus aufgenommen werden kann: „Alle Eigentümer(innen) von Grundstücken in Kierspe sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken wachsende Herkulesstaude (Großer Bärenklau) zu vernichten“. Die Vorlage 739 wurde vom Rat an den Fachausschuss überwiesen.

Zu dieser Thematik wurde mit Schreiben vom 02.09.2008 der Städte- und Gemeindebund NRW angeschrieben. Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 20.10.2008 muss die Herkulesstaude durch sachkundiges Personal bekämpft werden. Dabei wurde mitgeteilt, dass mit Datum vom 25.03.2006 eine Allgemeinverfügung von der Landwirtschaftskammer NRW erlassen, wonach im sog. Straßenbegleitgrün eine Bekämpfung des Großen Bärenklau auch mit Pflanzenschutzmitteln und ausschließlich mit sachkundigem Personal, also Straßenwärter, Landschaftsgärtner etc. durchgeführt werden muss. Darüber hinaus hat die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe einen Pflanzenschutzdienst eingerichtet, der ebenfalls Verhaltensmaßnahmen zur Bekämpfung des Großen Bärenklau mitteilen kann.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, im Rahmen der Gefahrenabwehr dafür zu sorgen, dass die gefährliche Pflanze beseitigt wird. Die Verwaltung kann dann einschreiten, wenn durch die Pflanze eine Gefahr ausgeht, z.B. im Bereich von Zäunen an öffentlichen Gehwegen oder Plätzen. Hier greifen dann die Vorschriften des § 14 Ordnungsbehördengesetz.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass jährlich entsprechende Berichte über die Bekämpfung der Herkulesstaude durch die zur Verfügung stehenden Medien wie Zeitung und Internet weiter gegeben werden.

Darüber hinaus kann den betroffenen Grundstückseigentümern entsprechende Literatur zur Verfügung gestellt und der Kontakt zur Landwirtschaftskammer vermittelt werden.

Eine Aufnahme in das Ortsrecht mit der daraus resultierenden Verpflichtung ist auf Grund der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz nicht notwendig.